

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 27. Oktober 2020

4. Stück

25. Kundmachung der Wahl des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck
26. Kundmachung der Wahl des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck
27. Kundmachung der Wahl der Behindertenvertrauensperson der Medizinischen Universität Innsbruck

25. Kundmachung der Wahl des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck

1. In den Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals sind 14 Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Ausdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 im Büro des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal, Chirurgie 2. Stock, Flachbau, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, in der Abteilung Recht & Compliance, Fritz-Pregl-Straße 3, 6020 Innsbruck und im Rektorat, Innrain 52, 6020 Innsbruck, zur Einsicht für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf.
3. Einwendungen gegen die Wählerinnenliste/Wählerliste können von jeder/jedem im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bis zum **03.11.2020** bei der/dem unterzeichnenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerberinnen/Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum **04.11.2020** bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerberinnen/Wahlwerber als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 18 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unterfertigt ist. Dabei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften die allfälligen Unterschriften von Wahlwerberinnen/Wahlwerber nur bis zu einer Höhe von neun angerechnet. Eine/einer der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlages ist als Vertreterin/Vertreter desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom **13.11.2020** bis zum Wahltag im Büro des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal, Chirurgie 2. Stock, Flachbau, Anichstr. 35, 6020 Innsbruck zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.
6. Die Stimmabgabe findet am 18. und 19. November 2020, jeweils von 07:00 bis 17:00 statt:

18.11.2020 von 07:00 – 10:15 Uhr	MZA Erdgeschoß
18.11.2020 von 10.45 – 14:00 Uhr	Kinder-Herzzentrum Erdgeschoß
18.11.2020 von 14:30 – 17:00 Uhr	CCB Erdgeschoß
19.11.2020 von 07:00 – 10:00 Uhr	Chirurgie, 2. Stock
19.11.2020 von 10:30 – 13:00 Uhr	Kinder-Herzzentrum Erdgeschoß
19.11.2020 von 13:30 – 17:00 Uhr	Fritz Pregl Straße 3 Foyer

Zusätzlich wird allen Beschäftigten die Möglichkeit geboten, mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen bzw. auf eindeutige Weise zu kennzeichnen oder durch Angabe einer Wahlwerberin/eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen/Wahlwerber zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin/der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren, unbeschrifteten Umschlag gibt. Dieser wird anschließend vor der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.
9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Krankheit, infolge der Ausübung ihres Berufs oder anderer, wichtiger, ihre Person betreffenden Gründen an den Wahltagen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können bis spätestens **10.11.2020** bei der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat die/der Wahlberechtigte in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person der Wählerin/des Wählers schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am **19.11.2020 bis 17:00 Uhr** beim Wahlvorstand einlangt.

Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt die/der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt, doch nur dann, wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind:
- Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Brezinka
 - Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Judith Lechner
 - Ao. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Würzner

Die Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind:

- Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Romani
- Dr.ⁱⁿ Anna Luger
- PD DDr. Robert Gerhard Stigler

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Brezinka e.h.

Vorsitzender des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl
des wissenschaftlichen Personals

26. Kundmachung der Wahl des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck

1. An der Medizinischen Universität Innsbruck sind in den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal 12 Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 im Büro des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal (Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck) in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf.
3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jeder bzw. jedem einzelnen im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer bis zum **03.11.2020** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands möglichst schriftlich eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerberinnen und Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum **04.11.2020** bei einem Mitglied des Wahlvorstands einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern als zu wählende Betriebsratsmitglieder enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 16 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern unterfertigt ist; hierbei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften die allfälligen Unterschriften von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern nur bis zu einer Höhe von acht angerechnet. Eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner des Wahlvorschlags ist als Vertreterin bzw. Vertreter des Wahlvorschlags anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **13.11.2020 bis einschließlich 17.11.2020** im Büro des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal (Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck) jeweils in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht der Wahlberechtigten auf.

6. Die Stimmabgabe findet am **18.11.2020** und am **19.11.2020** statt:
18.11.2020, 08:00 – 10:15 Uhr, MZA Erdgeschoß
18.11.2020, 10:45 – 13:30 Uhr, Kinder-Herzzentrum Erdgeschoß
18.11.2020, 14:00 – 16:00 Uhr, CCB Erdgeschoß
19.11.2020, 08:00 – 12:00 Uhr, Fritz-Pregl-Straße 3 Erdgeschoß
19.11.2020, 12:30 – 15:00 Uhr, Anatomie Aula
7. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.
8. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist auf dem Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, wie zB durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge oder durch Angabe einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin bzw. der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren und nicht beschrifteten Umschlag gibt und den Umschlag ungeöffnet in die Urne legt.
Blinde oder schwer sehbehinderte Personen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Wahlhandlung helfen lassen.
9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechts spätestens bis **10.11.2020** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Der Antrag muss eine Zustelladresse für die Wahlkarte nennen. Mit der ausgestellten Wahlkarte werden ein Stimmzettel, ein Wahlkuvert und ein frankiertes und an den Wahlvorstand adressiertes Briefkuvert an die Wählerin bzw. den Wähler geschickt. Der Stimmzettel ist in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist zu verschließen. Auf dem Wahlkuvert dürfen keine Aufschriften oder Zeichen vorhanden sein, die auf die Person der Wählerin bzw. des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert und die Wahlkarte sind in das an den Wahlvorstand adressierte Briefkuvert zu legen. Dieses ist verschlossen im Postweg dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am **19.11.2020** bis 15:00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt die bzw. der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt, jedoch ist die Wahlkarte mitzubringen und dem Wahlvorstand zu übergeben.
10. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind:
Mag. Miroslava Dimitrova
Mag.(FH) Elmar Geir MSc (stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Gregor Retti (Vorsitzender)

Die Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind:
Mag. Johannes Eberl MAS LL.M.
Mag. Natalie Hauser
Dr. Dominique Leichter

Dr. Gregor Retti e.h.

Vorsitzender des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl
des allgemeinen Universitätspersonals

27. Kundmachung der Wahl der Behindertenvertrauensperson der Medizinischen Universität Innsbruck

1. An der Medizinischen Universität Innsbruck sind eine Behindertenvertrauensperson und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten, das sind alle begünstigten Behinderten, die am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind, liegt beim Vorsitzenden des Wahlvorstands auf. Jede Arbeitnehmerin bzw. jeder Arbeitnehmer erhält auf die persönliche Anfrage vom Vorsitzenden des Wahlvorstands die persönliche Auskunft, ob sie oder er auf der Liste der Wahlberechtigten aufscheint.
3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jeder Arbeitnehmerin bzw. jedem Arbeitnehmer ausschließlich in eigener Sache und bis zum **03.11.2020** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands möglichst schriftlich eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerberinnen und Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum **04.11.2020** bei einem Mitglied des Wahlvorstands einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss drei Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber enthalten. Die bzw. der an erster Stelle genannte Wahlwerberin bzw. Wahlwerber kandidiert als Behindertenvertrauensperson, die beiden danach genannten Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber als deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die bzw. der an erster Stelle genannte Wahlwerberin bzw. Wahlwerber ist die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **13.11.2020 bis einschließlich 17.11.2020** im Büro des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal (Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck) jeweils in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht der Wahlberechtigten auf.
6. Die Stimmabgabe findet am **18.11.2020** und am **19.11.2020** statt:
18.11.2020, 08:00 – 10:15 Uhr, MZA Erdgeschoß
18.11.2020, 10:45 – 13:30 Uhr, Kinder-Herzzentrum Erdgeschoß
18.11.2020, 14:00 – 16:00 Uhr, CCB Erdgeschoß
19.11.2020, 08:00 – 12:00 Uhr, Fritz-Pregl-Straße 3 Erdgeschoß
19.11.2020, 12:30 – 15:00 Uhr, Anatomie Aula
7. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.
8. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist auf dem Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, wie zB durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge oder durch Angabe einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin bzw. der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren und nicht beschrifteten Umschlag gibt und den Umschlag ungeöffnet in die Urne legt. Blinde oder schwer sehbehinderte Personen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Wahlhandlung helfen lassen.
9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechts spätestens bis **10.11.2020** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Der Antrag muss eine Zustelladresse für die Wahlkarte nennen. Mit der ausgestellten Wahlkarte werden ein Stimmzettel, ein Wahlkuvert und ein frankiertes und an den Wahlvorstand adressiertes Briefkuvert an die Wählerin bzw. den Wähler geschickt. Der Stimmzettel ist in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist zu verschließen. Auf dem Wahlkuvert dürfen keine Aufschriften oder Zeichen vorhanden sein, die auf die Person der Wählerin bzw. des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert und die Wahlkarte sind in das an den Wahlvorstand adressierte Briefkuvert zu legen. Dieses ist verschlossen im Postweg dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am **19.11.2020** bis 15:00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt die bzw. der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt, jedoch ist die Wahlkarte mitzubringen und dem Wahlvorstand zu übergeben.

10. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind:

Mag. Miroslava Dimitrova

Mag.(FH) Elmar Geir MSc (stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Gregor Retti (Vorsitzender)

Die Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind:

Mag. Johannes Eberl MAS LL.M.

Mag. Natalie Hauser

Dr. Dominike Leichter

Dr. Gregor Retti e.h.

Vorsitzender des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl
des allgemeinen Universitätspersonals
